



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 23. März 2005

Nummer 11

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV -)	434
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	436
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Spree-Neiße (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	438
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili GVFG Bbg-KStB)	440
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung	459
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 MStV über die Belegung der Kanäle im Ausbaugebiet des Berliner Kabelnetzes der Kabel Deutschland GmbH durch die Netzbetreiber	459
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2005	

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher
Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung
des Landes Brandenburg
(Dienstanschlussvorschrift - DAV -)**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
11 - O 1340 - 7/04
Vom 16. Februar 2005

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Einrichtung von TK-Anlagen
- 3 Nutzung dienstlicher TK-Anlagen
- 4 Dienstliche Nutzung privater TK-Anlagen der Landesbediensteten
- 5 Rechnungsmäßiger Nachweis
- 6 Schlussbestimmungen
- 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1 Allgemeines

Die nachfolgende Vorschrift regelt die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikations-Anlagen und -Endeinrichtungen in der Landesverwaltung, einschließlich staatlicher Hochschulen, sowie die dienstliche Nutzung privater und öffentlicher Telekommunikations-Endeinrichtungen, im Folgenden TK-Anlagen genannt.

Ausgenommen sind

- die TK-Anlage und andere Telekommunikationsmittel des Landtages
- besondere TK-Anschlüsse/TK-Netze für Sicherheitsaufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern
- sonstige, nicht an das öffentliche TK-Netz angeschlossene TK-Anlagen.

2 Einrichtung von TK-Anlagen

- 2.1 Dienstlich genutzte Räume sind mit Telefonen auszustatten, wenn dies die dienstlichen Bedürfnisse erfordern.

Über Art und Umfang der Neueinrichtung, Erweiterung und Änderung von TK-Anlagen sowie -Endeinrichtungen entscheidet die oberste Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, bei besonderen TK-Anlagen

für Sicherheitsaufgaben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

- 2.2 Zuständig für die Planung, Ausschreibung und Vergabe von fernmeldetechnischen Einrichtungen ist die Liegenschafts- und Bauverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die Telekommunikationsanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern.

- 2.3 In den Dienststellen* bedarf das Einrichten von TK-Endgeräten außerhalb einer TK-Anlage oder außerhalb der Liegenschaft der Zustimmung der obersten Landesbehörde, die nur aus zwingenden Gründen erteilt werden darf.

Bei Fragen grundsätzlicher Art ist das Ministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 2.4 Mitarbeiterbezogene TK-Endgeräte einer TK-Anlage sind beim Einsatz einer Gebührendatenerfassung für den abgehenden TK-Verkehr - ausgenommen Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefonverkehr, soweit nicht dienstlich erforderlich - freizuschalten.

Bei TK-Anlagen sind in der Regel Einrichtungen zur automatischen Gebührendatenerfassung vorzusehen. Die automatische Gebührendatenerfassung soll dienstliche und private Verbindungsdatensätze unabhängig voneinander mittels einer geeigneten Kennung (siehe Nummer 3.1.2) registrieren. Die Erfassung der privaten Verbindungsdaten stützt sich auf die Vorwahl einer Kennziffer für Privatverbindungen und gegebenenfalls auf die Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Bei den privaten Verbindungsdaten sind die Rufnummern um die letzten drei Ziffern zu kürzen. Zur stichprobenartigen Überprüfung der dienstlichen Verbindungsdaten sind die notwendigen technischen Einrichtungen vorzusehen. Sind entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden, so ist die Überprüfung in anderer Weise sicherzustellen.

Sind dafür technische Nachrüstungen - Investitionen - erforderlich, ist zuvor die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen einzuholen.

Endgeräte sind den dienstlichen Erfordernissen folgend in Berechtigungsklassen (z. B. Ortsnetz, Fernebenen, Leistungsmerkmale) zu gruppieren. Wählverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr/Rettungsdienst sind grundsätzlich freizugeben.

- 2.5 Bei dienstlich erforderlichen Mobilfunkanschlüssen entscheiden die Dienststellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Verantwortung. Das gilt auch für Mobiltelefone, die für Dienstkraftfahrzeuge eingerichtet werden. Bei Abschluss von

* Der Begriff Dienststellen umfasst die Behörden, Ämter, Einrichtungen, Landesbetriebe sowie die staatlichen Hochschulen in der Landesverwaltung.

Mobilfunkverträgen sind die vom Ministerium der Finanzen ausgehandelten Rahmenvereinbarungen beziehungsweise Anschlussverträge zugrunde zu legen.

- 2.6 Aussonderung und Verwertung der TK-Technik erfolgen entsprechend den geltenden Vorschriften.

3 Nutzung dienstlicher TK-Anlagen

3.1 TK-Anlagen

- 3.1.1 Soweit zwischen Dienststellen Festverbindungen bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen.

- 3.1.2 Eine Erfassung und Speicherung von Verbindungsdaten erfolgt nur zur Gebührendatenerfassung, -abrechnung und zur stichprobenartigen Überprüfung der dienstlichen Verbindungen. Sie beschränkt sich deshalb höchstens auf folgende Verbindungsdaten:

- Datum, Uhrzeit
- Endgerätenummer und - sofern nicht anderweitig festgehalten - Organisationseinheit
- bei dienstlichen Verbindungen die Rufnummer und gegebenenfalls die Vorwahlnummer des angerufenen Teilnehmers
- gegebenenfalls Nummer der Amtsleitung
- gegebenenfalls Tarifbereiche, Tarifeinheiten beziehungsweise Gebühren
- bei privaten Verbindungen eine besondere Netzaufstiegskennziffer und eine PIN*
- bei privaten Verbindungen die verkürzte Rufnummer und gegebenenfalls die Vorwahl des angerufenen Teilnehmers.

Mit Ausnahme der Verbindungsdaten, die zur stichprobenartigen Überprüfung der dienstlichen Verbindungen, für die Gebührendatenerfassung und -abrechnung und für die privaten Verbindungsnachweise auf Verlangen erforderlich sind, werden nach Beendigung der Verbindung alle Daten gelöscht. Es ist gestattet, die Gebührendaten für den Zweck einer Kosten-Leistungs-Rechnung zu nutzen. Die Gebührendaten sind bei Notwendigkeit vorgegebenen Kostenstellen zuzuordnen und in geeigneter Weise zu anonymisieren.

Bei Anschluss an einen zentralen TK-Anlagenverbund werden die Gesamtgebühren der jeweiligen Organisationseinheit erfasst und zur Abrechnung vorgelegt.

- 3.1.3 Die dienstlichen Verbindungsdaten und die Notwendigkeit der Gespräche können stichprobenweise durch die Dienststelle oder den von ihr Beauftragten überprüft werden. Eine Verknüpfung mit anderen Dateien ist nicht zulässig. Die Nachweise sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens aber unter Berücksichtigung des in

Nummer 3.2.1 Abs. 4 notwendigen Vorhaltens dieser Verbindungsdaten für die Gebührenabrechnung zu vernichten oder zu löschen.

Bei Verbindungen der Personalvertretung in Personalvertretungsangelegenheiten und anderen Stellen, deren Verbindungen nicht der Aufsicht unterliegen, sind nur die Gebührendaten festzuhalten, sofern nicht die genannten Stellen eine Aufzeichnung oder Speicherung der übrigen Verbindungsdaten (nach Nummer 3.1.2) verlangen.

3.2 Private Nutzung dienstlicher TK-Anlagen

- 3.2.1 Unter Anerkennung nachfolgender Voraussetzungen ist die private Nutzung dienstlicher TK-Endeinrichtungen gestattet:

- keine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes
- Eingeben einer für private Verbindungen vorgegebenen Kennung beziehungsweise PIN.

Mit Veranlassen einer privaten Verbindung gilt das Einverständnis zur jeweiligen Form der Gebührendatenerfassung als erteilt.

Die Bediensteten sind über die DAV, über das in der Dienststelle angewendete Erfassungsverfahren, über die Behandlung der Daten und den Zweck der Gebührendatenerfassung zu informieren.

Die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein bis drei Monate) gespeicherten Verbindungsdaten gemäß Nummer 3.1.2 der DAV werden nach der Rechnungsstellung drei Monate gespeichert und anschließend sofort gelöscht. Maschinelle Ausdrücke sind zu vernichten. Handschriftlich aufgezeichnete Daten sind nach Bezahlung der Gebühren zu vernichten oder dem Bediensteten auszuhändigen.

- 3.2.2 Entgelte für private Verbindungen sind mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu entrichten. Das gilt auch für die Nutzung von Faxgeräten.

Zu entrichtende Gebühren für private Verbindungen sind in geeigneter Form nachzuweisen. Die den Bediensteten für den Abrechnungszeitraum zuzuleitende Abrechnung hat mindestens die Rechnungsnummer, den Namen, gegebenenfalls die Endgerätenummer (entfällt bei PIN), das Datum, den Abrechnungszeitraum und die Gebühren der geführten Privatgespräche zu enthalten.

Der Bedienstete kann vom Betreiber der TK-Anlage die Aushändigung eines individuellen Einzelverbindungs-nachweises (EVN) verlangen, der die verkürzten Rufnummern der Angerufenen beinhaltet. Dieser Auszug darf nur von besonderen Beauftragten gefertigt und in verschlossener Form dem Bediensteten zugeleitet werden. Eine Kenntnisnahme durch Dritte ist unzulässig und auszuschließen, soweit sie nicht für den Ausdruck und die Versendung unumgänglich ist.

* Die PIN (Personenidentifikationsnummer) ist nur maschinell lesbar. Bei physischem Ausdruck sind nur „xxxxx“ sichtbar.

Bei Verstößen kann die private Nutzung durch den Leiter der Dienststelle untersagt werden.

- 3.2.3 Die Nutzung dienstlicher TK-Anlagen durch Dritte ist zulässig, sofern dienstliche Gründe gegeben sind. Die Gebühren sind grundsätzlich zu erstatten.

4 Dienstliche Nutzung privater TK-Anlagen der Landesbediensteten

- 4.1 Landesbediensteten werden die Gebühren für TK-Verbindungen erstattet, die ihnen notwendigerweise aus dienstlichen Gründen erwachsen sind. Hierfür haben sie Aufzeichnungen nach Vorgabe der zuständigen Dienststelle zu führen. Sie haben die Richtigkeit der Aufzeichnungen pflichtgemäß zu versichern.

- 4.2 Unbeschadet von Ansprüchen nach Nummer 4.1 kann Landesbediensteten zur Abgeltung dienstlicher Verbindungen von der zuständigen Dienststelle eine Pauschalabfindung gewährt werden, wenn die dienstliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses anerkannt worden ist. Diese Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der Bedienstete aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sein muss.

Die Anerkennung ist in Abständen von längstens zwei Jahren darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

Die Abfindung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den über einen angemessenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Gebühren der dienstlichen Verbindungen. Wird die Pauschalabfindung gewährt, entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung nach Nummer 4.1.

- 4.3 Daneben werden Gebühren für Zusatzgeräte, die aus dienstlichen Gründen erforderlich sind, und die Gebühren für zusätzliche, dienstlich angeordnete Eintragungen in amtlichen Teilnehmerverzeichnissen erstattet. Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie vergleichbaren Angestellten und allen Verwaltungsarbeitern werden vierteljährlich nachträglich die Hälfte der monatlichen Grundgebühren für einen TK-Anschluss einschließlich dessen Miete erstattet, sofern die dienstliche Nutzung nach Nummer 4.1 anerkannt worden ist.

- 4.4 Wird ein Telefonanschluss ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, sind die Gebühren nach Vorlage der bezahlten Fernmelderechnung zu erstatten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die oberste Landesbehörde.

5 Rechnungsmäßiger Nachweis

Die von Verwaltungsangehörigen oder Dritten zu erstattenden Gebühren für die Nutzung von TK-Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 35 in Verbindung mit § 15 der Landeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften durch Absetzen von den Haushaltsausgaben zu vereinnahmen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Gebühren für private Verbindungen dürfen nicht im Gebaltsabzugsverfahren einbehalten werden.
- 6.2 Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen von diesen Vorschriften abgewichen werden.

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 7.1 Diese Vorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.
- 7.2 Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vorschrift treten außer Kraft:
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschriften - DAV -), Runderlass des Ministers der Finanzen vom 30. November 1993 (ABl. S. 1775)
 - Nachfolgebestimmung zur Erstattung von Entgelten für private Telefongespräche, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 27. Februar 1996 (ABl. S. 322).

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht
Vom 3. März 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnis (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfungen führt die Erlaubnisbehörde durch. Sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) ein Vertreter der Erlaubnisbehörde als Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für das Taxi- und Mietwagengewerbe des Landkreises Barnim oder der Stadt Eberswalde und

- c) ein für den Betriebssitz des Bewerbers/der Bewerber zuständiger Vertreter des Taxigewerbes (Taxi-Verband, Taxi-Innung) als Beisitzer.

Die Festlegung, wer im Prüfungsausschuss als Beisitzer fungiert, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt Beauftragte zu entsenden.
- 3.3 An der Ortskundeprüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber teilnehmen.

4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührenariffs der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung am Kassenautomaten einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfalle gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Falle als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahr-

erlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig mit Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt.

5

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen innerhalb von 45 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen. In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden
- b) Städte, Gemeinden und Ortsteile
- c) Straßen und Plätze
- d) Objekte
- e) Ausflugsziele.

Die Zusammenstellung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

5.2 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

- zu a) Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden

Es sind jeweils zwei angrenzende Amtsverwaltungsgebiete, Landkreise, amtsfreie Städte oder Gemeinden zu nennen.

- zu b) Städte, Gemeinden und Ortsteile

Es sind zu den jeweiligen Städten und Gemeinden die zugehörigen Ortsteile zu benennen und der Sitz der Amts- oder Stadt-/Gemeindeverwaltung ist anzugeben (mit Angabe der Adresse).

- zu c) Straßen und Plätze

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straße oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben; zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder Wasserstraßen (in jedem Fall ist je eine Angabe am Anfang und am Ende der Straße erforderlich).

- zu d) Objekte

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, an der (dem) sich der Haupteingang des Objektes befindet.

- zu e) Ausflugsziele

Es sind die Amtsverwaltung, die Gemeinde und gegebenenfalls der Ortsteil zu nennen, wo sich das Ausflugsziel befindet und es ist/sind die Straße/die Straßen zu benennen, die dorthin beziehungsweise dort entlang führen.

6

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadt- und Landkreisbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.
- 6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern.

7

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.
- 7.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung (falls er eine abzulegen hat) mindestens 27 Fragen (90 Prozent) und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit Zusatzfragen (entsprechend Nummer 6.2) ausreichend beantwortet hat.
- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 15. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 14. März 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 1. März 2000 (ABl. S. 173) werden aufgehoben.

**Richtlinien
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxifahrer des Landkreises Spree-Neiße
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht
Vom 2. März 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
- a) ein Vertreter der Erlaubnisbehörde als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter des Sachbereiches Personen- und Güterverkehr als Beisitzer.

1.4 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

2.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.

2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

3

3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Kasse einzuzahlen.

3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

4

In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 15 Fragen innerhalb von 30 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Zwei Fehler sind hierbei zulässig. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Orte
- b) Einrichtungen, Behörden, sonstige Institutionen, Krankenhäuser usw.
- c) Straßen
- d) Ausflugsziele.

Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den vorgenannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Orte

Es sind Bundesstraßen zu benennen, an denen sich der Ort befindet.

zu b) Einrichtungen, Behörden, sonstige Institutionen, Krankenhäuser usw.

Es ist die Straße zu nennen, in der sich der Haupteingang befindet.

zu c) Straßen

Es ist das Straßenpaar anzugeben, welches eine direkte Verbindung hat (Verkehrsverbote sind nicht zu berücksichtigen).

Zielfahrten - es ist der kürzeste Weg vom Abfahrtsort bis zum Zielort anzugeben.

zu d) Ausflugsziele

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, wo sich der Haupteingang des Ausflugszieles befindet.

Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens. Dabei richten sich die Fragen der Erlaubnisbehörde schwerpunktmäßig nach dem Ort des Betriebssitzes.

5

5.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Zielort zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele genannt, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

5.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zu stellen.

6

6.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die vom Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

6.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

- 6.3 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 6.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 6.5 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde, sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

7

- 7.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 7.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

8

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 2. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 1. März 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 14. Februar 2000 (ABl. S. 76) werden aufgehoben.

**Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung zur Durchführung
des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
und zur Verwendung von Fördermitteln
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
in den Gemeinden des Landes Brandenburg
- Teil kommunaler Straßenbau -
(Rili GVFG Bbg-KStB)**

Vom 21. Dezember 2004

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Förderprogramme
 - 7.2 Anmeldeverfahren
 - 7.3 Antragsverfahren und Antragsprüfung
 - 7.4 Bewilligung
 - 7.5 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
 - 7.6 Nachweis der Verwendung
 - 7.7 Prüfung der Verwendung
 - 7.8 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer
- 9 Anlagen
 - Anlage 1 Muster Anmeldung
 - Anlage 2 Muster Antrag
 - Anlage 3 Muster zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
 - Anlage 4 Muster Mittelanforderung
 - Anlage 5 Muster Verwendungsnachweis

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Für die Maßnahmen gilt des Weiteren das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben nach § 2 GVFG. Das sind:

2.1 Bau oder Ausbau kommunaler Straßen und Brücken in der Baulast der Gemeinden, kreisfreier Städte, Landkreise oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind. Dazu gehören:

- a) Verkehrswichtige innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen.
- b) Besondere Fahrspuren für Omnibusse, Buswendschleifen sowie Maßnahmen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen.
- c) Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz.
- d) Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen, insbesondere in strukturschwachen Gebieten.
- e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken.
- f) Verkehrswichtige selbständig geführte Radwege, die überwiegend dem Alltagsverkehr dienen.
- g) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG als Baulasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben.
- h) Verkehrsleitsysteme zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

4.1.1 die Maßnahme

- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die

Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,

- die Belange des Natur- und Denkmalschutzes beachtet,
- in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt,
- Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,

4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes), und die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist. Dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung,

4.1.3 keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gewährt werden,

4.1.4 das Vorhaben mit Fördervorhaben (z. B. des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Städtebaus, der Dorferneuerung etc.) anderer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,

4.1.5 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:

- bauplanungsrechtliche Zustimmung,
- Zustimmung der Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Herstellung des Benehmens,
- baufachliche Prüfung,
- Nachweis der Finanzierungssicherung,

4.1.6 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Förderprogramms ist,

4.1.7 die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt.

4.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist unabhängig vom Gesamtbetrag immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Verdingungsordnung für Leistungen beziehungsweise Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.

Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

- 5.2 Finanzierungsort
Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Förderung
Die Zuwendung beträgt nach § 4 Abs. 1 GVFG für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVFG bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.
- 5.5 Umfang der Zuwendungen
- 5.5.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
- Bau und Ausbau des Straßenkörpers und des Zubehörs ohne die Straßenbeleuchtung,
 - Geh- und Radwege,
 - Über- und Unterführungen im Zuge zuwendungsfähiger Vorhaben,
 - Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers (soweit sie die Ausbaumaßnahme betreffen),
 - Sicherungsanlagen und -einrichtungen,
 - Rasenansaat und Ersatzpflanzungen 1 : 1, dreifach verschult ohne Pflegemaßnahmen.
- 5.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz oder dem Baugesetzbuch) oder ohne Verpflichtung übernimmt,
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
 - Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (außer Leistungen der Leistungsphasen 5 und 6 entsprechend § 55 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI], wenn die Baumaßnahme unmittelbar anschließt),
 - der Grunderwerb,
 - Maßnahmen des ruhenden Verkehrs,
 - Mehraufwendungen für denkmalpflegerische oder umfangreiche anderweitige gestalterische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes,
 - landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (außer nach Nummer 5.5.1),
 - archäologische Begleitmaßnahmen,
 - Finanzierungskosten,
 - grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung
- insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
 - Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Förderprogramme
- 7.1.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind Programme aufzustellen:
- a) für einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Grundlage der geprüften Anmeldungen gemäß Nummer 7.2,
 - b) für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm) auf der Grundlage von Nummer 7.1.1 Buchstabe a und der geprüften Anträge gemäß Nummer 7.3.
- Die Erarbeitung der Programmentwürfe des kommunalen Straßen-/Brückenbaus erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.
- Die Erarbeitung der Programmentwürfe schließt eine Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenwesens untereinander sowie mit Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und wenn erforderlich mit Maßnahmen Dritter ein.
- 7.1.2 In die Programmentwürfe werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen.
- 7.1.3 Der Programmentwurf des Jahresprogramms für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres vom Landesbetrieb Straßenwesen dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.
- 7.1.4 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung nach Bestätigung durch das zuständige Ministerium vorzunehmen.
- 7.1.5 Über die Programmdurchführung ist dem zuständigen Ministerium jeweils bis zum 3. Werktag des Folgemonats durch den Landesbetrieb Straßenwesen Bericht zu erstatten.
- 7.2 Anmeldeverfahren
- 7.2.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen.
- Die Anmeldung erfolgt bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1.
- 7.2.2 Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahme in der Regel fünf Jahre im Voraus an. Grundsätzlich soll

die Anmeldung spätestens bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.

7.2.3 Die Anmeldung entsprechend dem Muster in Anlage 1 einschließlich der erforderlichen Anlagen soll in einfacher Ausfertigung eingereicht werden.

7.2.4 Der Anmeldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2.1,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich Komplementärfinanzierung und der übrigen Finanzierung nach § 3 Abs. 2 GVFG (Finanzierungsplan) und vorgesehener Bauablaufplan,
- Unterlagen in geeignetem Maßstab (Stadtplan o. Ä.) mit Darstellung der Straßennetzklassifikation sowie der vorgesehenen Baumaßnahme mit Bauanfang und Bauende (HOAI, Leistungsstufe 2),
- Regelquerschnitt und gegebenenfalls abweichende Querschnitte mit Begründung,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Information zum Stand der Vorbereitung.

7.2.5 Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1.

Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Prüfung der Maßnahmen durch einen Prüfvermerk in Kenntnis gesetzt.

Wesentliche Änderungen der Maßnahme bezüglich Bauzeiten, Kosten, Finanzierung oder technischer Planung sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 mitzuteilen.

7.3 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.3.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 zu stellen. Die landeseinheitlichen Formblätter sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 und im Internet unter www.brandenburg.de erhältlich.

Die Anträge entsprechend dem Muster in Anlage 2 einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in zweifacher Ausfertigung einzureichen, bei erforderlicher bautechnischer Prüfung (Zuwendung über 1,5 Millionen Euro) immer in dreifacher Ausfertigung.

Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller mit entsprechendem Prüfbescheid und eventuellen Auflagen von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei dieser Behörde.

Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.

7.3.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach § 3 GVFG erforderlich (HOAI, Leistungsstufe 4). Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern einschließlich Nachweis über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen,
- Auszug aus Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,
- zusammenfassende Darstellung der Kosten und der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie des vorgesehenen Bauablaufes (Bauzeitplan),
- Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien (z. B. Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen) etc. und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse.

7.3.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nummer 9.2 bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 bis zum 30. Juni des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

7.3.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt analog der Anmeldung durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1.

7.3.4.1 Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwen-

- dungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- 7.3.4.2 Die baufachliche Prüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO durchgeführt. Wird der genannte Wert des Eigenanteils gemäß Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO unterschritten, ist eine baufachliche Prüfung durch den Landesbetrieb Straßenwesen zu veranlassen, soweit die Fördersumme von 500.000 Euro überschritten ist.
- 7.3.4.3 Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.
- Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7.4 Bewilligung
- 7.4.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Niederlassung des Landesbetriebs Straßenwesen.
- 7.4.2 Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 erlässt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage des Jahresförderprogramms.
- 7.4.3 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendungen mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
 - Durchführungszeitraum,
 - Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- 7.4.4 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- 7.4.5 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß VV-LHO § 44 Nr. 4.5 beziehungsweise 4.3 VVG zu regeln.
- 7.4.6 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.
- 7.5 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 7.5.1 Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der Mittelanforderung (Muster in Anlage 4) des Zuwendungsempfängers.
- 7.5.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.5.3 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile und Anteile Dritter zu erfolgen.
- 7.5.4 Der Landesbetrieb Straßenwesen meldet bis zum 8. des Monats den Gesamtmittelbedarf des nächsten Monats an das zuständige Ministerium.
- 7.6 Nachweis der Verwendung
- 7.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- Hierzu ist der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden entsprechend dem Muster in Anlage 5 vorzulegen.
- 7.6.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.
- Dem Verwendungsnachweis sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandsunterlagen beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.
- 7.6.3 Das der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1 vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistungen Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.
- 7.7 Prüfung der Verwendung
- 7.7.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4.1.
- Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und den Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.
- Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen. Bei besonders festgelegten Maßnahmen sind dem zuständigen Ministerium die jeweiligen Prüfvermerke zuzustellen.
- 7.7.2 Das zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behörden sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die er-

forderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren.

7.7.3 Über die Durchführung der Förderprogramme des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse und Effektivitäten ist dem zuständigen Ministerium durch den Landesbetrieb Straßenwesen bis zum 15. Februar des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

7.8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

7.8.2 Das zuständige Ministerium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie und unter Beachtung von Nummer 1.3 Ergänzungen verfügen.

7.8.3 Die Förderungen nach dem GVFG sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Die bisher gültige Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili GVFG Bbg) vom 4. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 178) wird außer Kraft gesetzt.

9 Anlagen

Anmeldung
 zur Gewährung einer Zuwendung gemäß GVFG
 für Maßnahmen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung
 der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

.....
 (Ort) (Datum)

 (Antragsteller mit vollständiger Anschrift,
 Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den

Landesbetrieb Straßenwesen - Niederlassung

.....

Betr.:

 (Genau Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung nach dem GVFG

Wir/Ich melde(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach der *Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili GVFG Bbg-KStB)* gemäß Nummer 7.2.1/7.2.2 an.

1. Das Vorhaben soll für - das Haushaltsjahr 200 . - die Haushaltsjahre 200 . bis 200 .* angemeldet werden.

Folgende Unterlagen sind beigefügt*:

(Siehe Nummer 7.2.4 Rili GVFG Bbg-KStB)

* nicht Zutreffendes streichen

2. Die Gesamtausgaben betragen: €
 davon zuwendungsfähige Ausgaben: €
 davon nichtzuwendungsfähige Ausgaben €

2.1 Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- a) Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG €
 b) Eigenmittel des Antragstellers €
 davon zuwendungsfähige Ausgaben €
 davon nichtzuwendungsfähige Ausgaben €
 c) Beiträge Dritter €

3. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
200
200
200
200

4. Das Bauvorhaben*

- ist - noch nicht - in einem Verkehrsentwicklungsplan oder ähnlichen Plan, bestätigten Bauleitplan, Radwegenetzplan enthalten.
- ist - noch nicht - begonnen worden.
- ist - noch nicht - zur Förderung beantragt worden.

5. Mit dem Vorhaben sollen folgende bauliche Veränderungen vorgenommen und verkehrliche Verbesserungen erzielt werden:

(Kurze Erläuterung und Übersichtsplan sind als Anlage beizufügen.)

6. Vom Antragsteller wird erklärt, dass die erforderliche Komplementärfinanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert wird, nachdem die Einordnung in ein Förderprogramm bestätigt wird.

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift und Dienstsiegel des Antragstellers)

* nicht Zutreffendes streichen

2. Begründung

Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahme desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren)

Muster für Notwendigkeit der Maßnahme

1. Die Maßnahme ist Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes o. ä. Konzeption vom ... 199./200. und ist darin in die Straßenkategorie ... eingeordnet.
2. Standortcharakteristik:
3. Ziel:
4. Landesinteresse an der Maßnahme:
5. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen:
6. Maßnahmen der Straßenbauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren:
7. Alternative Möglichkeiten:

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

- 3. Die Gesamtkosten betragen: €
- davon zuwendungsfähige Kosten: €
- davon nichtzuwendungsfähige Kosten €

3.1 Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- a) Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG €
- b) Eigenmittel des Antragstellers €
 - davon zuwendungsfähige Kosten €
 - davon nichtzuwendungsfähige Kosten €
- c) Beiträge Dritter €

4. Von den voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben beantrage(n) ich/wir für das Haushaltsjahr 200 . einen Teilbetrag von:

_____ €
 (voraussichtlicher Jahresbedarf)

5. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
200
200
200
200

6. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

.....

- 7. Kreditinstitut
 Bankleitzahl
 Konto-Nr.

.....
 (Unterschrift und Dienstsiegel des Antragstellers)

Anlage 3

immer in Verbindung mit Anlage 1 bzw. 2 einreichen

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Anlage zum Antrag vom
 Vorhaben

Gesamtkosten €

- 1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag:¹ €
 Hiervon sind abzusetzen:²
 - a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. €
 nach BauGB, KAG €
 - b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind €
 - c) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten €
 - d) Mehrwertsteuer €
 Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen €

- 2. Baukosten lt. Kostenvoranschlag €
 Hiervon sind abzusetzen:²
 - a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, BbgStrG, EKrG usw. €
 nach BauGB, KAG €
 - b) sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten €
 - c) Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung €
 - d) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht €
 Als nicht zuwendungsfähig sind abzusetzen €
 zuwendungsfähige Baukosten €

- 3. Sonstiges €

Zuwendungsfähige Kosten €
--------------------------------	---------

¹ laut Richtlinie nicht förderfähig
 ² Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage

Anlage 4

.....
 (Ort) (Datum)

 (Antragsteller mit vollständiger Anschrift,
 Tel.-Nr., Telefax-Nr. und Ansprechpartner)

An den
 Landesbetrieb Straßenwesen - Niederlassung

 (Bewilligungsbehörde)

Mittelanforderung für den kommunalen Straßenbau

Betr.:

 (Bezeichnung des Bauvorhabens)

Zuwendungsbescheid vom Nr. ,
 (letzter) Änderungsbescheid vom *

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt €
 bewilligt worden.*

davon	200	€		200	€
	200	€		200	€

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am ... begonnen.

Für die o. g. Baumaßnahme
 - wurden bis zum ... folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt: €
 - sind bis zum ... folgende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen: €

Hierauf wurden Zuwendungen abgefordert:

am	€
am	€
am	€
am	€
am	€
am	€
am	€
	Summe:	€

* nicht Zutreffendes streichen

Rückzahlungen sind erfolgt am in Höhe von €
am in Höhe von €

Es wird hiermit eine Zuwendung beantragt in Höhe von _____ €

Die beantragten Mittel sind zu überweisen an:

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
Konto-Nr.:
BLZ:
Codierter Zahlungsgrund:

Diese Überweisung soll im Monat ... erfolgen.

Für das ... Quartal werden weitere* Abschlagzahlungen in Höhe von €
erwartet.

Diese Mittel werden voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die anteilige Begleichung von Rechnungen gemäß Baufortschritt benötigt. Es ist bekannt, dass vorzeitig abgeforderte Mittel entsprechend der Festlegung in der LHO mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers)

* nicht Zutreffendes streichen

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg/Auswirkung der Maßnahme (erreichte Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse), Abweichung vom Zuwendungsbescheid, von zu Grunde liegenden Planungen, vom Finanzplan, bautechnische Daten - tatsächliche Fläche/Länge/Bauweise u. a.)

Muster für Sachbericht:

Das Bauvorhaben ... des kommunalen Straßenbaus liegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG in einer ... -straße. Es wurde im Haushaltsjahr 200. mit einer Zuwendung in Höhe von ... □(... vom Hundert) gefördert.

1. Darstellung der Baumaßnahme

Das Bauvorhaben wurde auf der Grundlage der VOB, Teil A ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am ... 200. erteilt. Nach der Ausführungsplanung vom ... 200. erfolgte die Bauausführung.

Mustertext für den Straßenbau:

<i>Bauart/Befestigungsart</i>	<i>Länge (m)</i>	<i>Breite (m)</i>	<i>Fläche (m²)</i>
.....
.....

Mustertext für den Brückenbau:

<i>1. Konstruktionsart</i>	<i>Baujahr</i>
<i>2. Brückentragfähigkeit</i>		
<i>3. Brückenlänge:</i>			
<i>Gesamtstützweite</i> m		
<i>Einzelstützweite</i> m,	<i>Anzahl der Felder</i>
<i>4. Bauhöhe</i> m,	<i>Lichte Höhe</i> m
<i>5. Fahrbahnbreite</i> m,	<i>Fahrbahnfläche</i> m ²
<i>6. Gehwegbreite</i> m,	<i>Gehwegfläche</i> m ²

Die Bauausführung erfolgte streng nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Bauzeiten

Die Bauarbeiten wurden am ... 200. begonnen und am ... 200. beendet (Abnahme).

3. Besonderheiten und Probleme während der Bauzeit, Abweichungen von der Ausführungsplanung

4. Angaben über Erfolg und Auswirkungen

Das Bauvorhaben hat einen Gesamtwertumfang von

(Als Anlage beifügen: Text, Tabellen, Bestandszeichnungen, Fotos)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	<input type="checkbox"/>	v. H.	<input type="checkbox"/>	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Zinseinnahmen				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	Zuwendungsfähige Ausgaben <input type="checkbox"/>	Zuwendung <input type="checkbox"/>	Zuwendungsfähige Ausgaben <input type="checkbox"/>	Zuwendung <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten				

3. Gegenüberstellung der Fördermittel

	Ist. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) <input type="checkbox"/>	Ist-Ergebnis Ist. Abrechnung (Zuwendung) <input type="checkbox"/>
Einnahmen (II.1)		
Ausgaben (II.2)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		
Rückzahlungen		

Bemerkungen:

.....

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/en und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstige Gewinne erwirtschaftet bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungszweck wurde an Hand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden* - Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Dienststelle, Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 11.3 VVG)

Der Verwendungszweck wurde an Hand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden* - Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Dienststelle, Unterschrift)

* nicht Zutreffendes streichen

..... (Ort) (Datum)

.....
Zuwendungsempfänger

Ausgabe-/Einnahmeblatt

Betr.: Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach dem GVFG

Zuwendungsbescheid Nr. vom Landkreis

Baumaßnahme Amt/Amtssitz

..... Stadt/Gemeinde

Eingang der Zuwendung	Datum	Summe (□)	Rücküberweisungen	Datum	Summe (□)

Lfd. Nr.	Buchungstag der Auszahlung an Empfänger	Haushaltsstelle einschl. Sachbuchnr.	Empfänger der Zahlung (b. d. Ausgaben abzusetzenden Einzählungen: Bezeichn. d. Einzählungspflichtigen)	Auszahlungen (einschl. Abschlagzahlung oder von den Ausgaben in Rot abzusetzende Einnahmen)	Zwischensumme (Stand d. jeweiligen Gesamtausgabe)	Aufteilung der Ausgaben (Spalte 5) davon (aus Spalte 7)			Datum	Summe (□)	Bermerkungen	
						Zuwendungs-fähige Aus-gaben	Zuwendungs-fähige Aus-gaben	Zuwendungs-fähige Aus-gaben				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Sämtliche Eintragungen müssen mit zwei Stellen hinter dem Komma in Euro (□) erfolgen.

**Zweite Änderung
der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug
der Klärschlammverordnung**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 24. Februar 2005

Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 26. März 1996 (ABl. S. 498), geändert durch den Erlass vom 1. März 2000 (ABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 „Zu § 2 Abs. 1“ Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 5.2 „Zu § 2 Abs. 2“ Satz 3 wird aufgehoben.

**Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 MStV
über die Belegung der Kanäle
im Ausbaugebiet des Berliner Kabelnetzes
der Kabel Deutschland GmbH
durch die Netzbetreiber**

Beschluss des Medienrates vom 28. Juni 1999
in der Fassung der Beschlüsse
vom 6. November 2000,
vom 17./18. Dezember 2001
vom 10./11. Februar 2003
vom 22. Januar 2004
und vom 27. Januar 2005

A. Gestattung der Belegung der Kanäle durch die Netzbetreiber

1. Auf der Grundlage des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) wird der Kabel Deutschland GmbH in Kooperation mit den Unternehmen, die die Netzebene 4 betreiben und ausbauen, gestattet, in den Teilen des Berliner Kabelnetzes der Kabel Deutschland GmbH, in denen das Netz bis 862 MHz bezie-

hungsweise mindestens 614 MHz ausgebaut ist (künftig: „Ausbaugebiet“), die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 40 und 41 MStV selbst zu belegen.

2. Die Spielräume werden nicht nur für die durch den Ausbau zusätzlich verfügbaren Kanäle, sondern für die gesamte Belegung der Kanäle im Ausbaugebiet eingeräumt.
3. Der Medienrat verbindet die Verlängerung der Einräumung der Spielräume und ihre Erweiterung auf den auf 614 MHz ausgebauten Teil mit der Erwartung, dass der Einfluss der Netzebene 4 auf die Belegung verstärkt wird.

B. Grundlagen der Gestattung der Kanalbelegung

1. Grundlage der Einräumung von Spielräumen ist die im Zusammenhang mit dem Ausbau entwickelte Kooperation zwischen der Kabel Deutschland GmbH und den in der Netzebene 4 tätigen Unternehmen. Diese Zusammenarbeit stellt sicher, dass die Entscheidungen über die Belegung der Kanäle unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Besonderheiten der betroffenen Kabelanlagen getroffen werden (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 MStV).
2. Grundlage der Einräumung der Spielräume ist die Neutralität der Kabel Deutschland GmbH und der Netzbetreiber (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 MStV).

C. Dieser Beschluss ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet.

D. Auf § 42 Abs. 2 Satz 3 MStV wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 7 Abs. 3 2. Halbsatz MStV).

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

460

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 23. März 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).